

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Landratsamt**

Bürgerforum Magstadt e.V.,

71106 Magstadt

**Landwirtschaft und  
Naturschutz**  
Silke Leupold  
Telefon 07031-663 1277  
Telefax 07031-663 2338  
s.leupold@lrabb.de  
Zimmer D 515

November 2020

**Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“  
auf dem Gebiet der Gemeinde Magstadt, Landkreis Böblingen  
Herausnahme des Teilflächen der Gewanne „Beim Bierkeller“,  
„Hutwiesen“, „Roßweg“, „Lachen“ und „Gollenberg“  
Hereinnahme der Teilflächen der Gewanne „Salzgräble“, „Sindelfinger  
Weg“, „Käswasser“ und „Sommerhalde“.**

Hier: Ihre Nachricht vom 11.2018

danke für Ihre Stellungnahme zum Verfahren. Wir haben eine Vielzahl an eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Es hat einige Zeit gedauert, bis wir Ihnen heute antworten können. Bitte entschuldigen Sie die Verzögerung.

Die Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit künftiger Entwicklungen der Gemeinde. Ihre Bedenken beziehen sich auf die möglichen Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und darauf aufbauender Bebauungspläne der Gemeinde. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen dieser Verfahren nach den gesetzlichen Vorgaben untersucht, bewertet und kompensiert. In diesen Verfahren können Sie im Rahmen der vorgesehenen Bürgerbeteiligungen Ihre Anregungen und Bedenken abgeben.

Die Herausnahme der von Planungen der Gemeinde betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet stellt für sich genommen keine Beeinträchtigung der Flächen dar. Die Begründung ist auch insoweit zu verstehen, dass die wesentlichen Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Glemswald“ in den durch Herausnahme betroffenen Teilflächen zum Großteil nicht mehr gegeben sind.

Dadurch, dass nur ein sehr geringer Teil des herausgenommen wird, sind Naherholung und Freizeitaktivitäten weiterhin im Landschaftsschutzgebiet auf großer Fläche möglich. Durch die Aufnahme von weiteren 12,1 ha in das Landschaftsschutzgebiet kann dessen Reduzierung hinsichtlich Fläche und Erholungswert kompensiert werden. Des Weiteren sollen Teile des Gollenbergs per Satzung als besonders geschützter Landschaftsbestandteil in Ihrer Wertigkeit gesichert werden. Teile dieser Flächen sind bereits heute nach § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg geschützte Biotope.

In Bezug auf den Hochwasserschutz wird die Aufnahme der Teilflächen im Gewann „Salzgräble“ zur Sicherung der Aue durch das Wasserwirtschaftsamt des Landratsamtes Böblingen ausdrücklich begrüßt. Ihre weiteren Bedenken beziehen sich vor allem auf ein Hochwasserrisikomanagement und nicht gegen die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet. Wir können daher diesbezüglich Ihren Bedenken nicht abhelfen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

  
Carmen Misch